

Verein Café International  
Alte Landstrasse 100  
8800 Thalwil

PC: 14-510695-6  
IBAN:CH62 0900 0000 1451 0695 6



## Statuten

### Artikel 1 Name und Sitz

Der Verein Café International ist ein politisch unabhängig und konfessionell neutraler Verein nach Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Thalwil.

### Artikel 2 Zweck

- 2.1 Der Verein Café International bezweckt den regelmässigen Betrieb eines nicht gewinnorientierten Cafés, welches der Begegnung und der Integration dient und allen Menschen offensteht.
- 2.2 Der Verein Café International betreibt das Café mit Freiwilligen.
- 2.3 Der Verein Café International unterstützt die kulturelle Vielfalt in Thalwil.
- 2.4 Der Verein achtet bei der Umsetzung des Vereinszwecks auf Nachhaltigkeit.

### Artikel 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Der Beitritt zum Verein Café International erfolgt mittels schriftlicher Beitrittserklärung. Als Mitglieder können beitreten:
  - a) Einzelmitglieder
  - b) Familienmitglieder
  - c) Vereine
  - d) Institutionen
- 3.2 Natürliche und juristische Personen können sich jederzeit für die Vereinsmitgliedschaft bewerben. Mit der Mitgliedschaft werden die Statuten anerkannt. An der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder eine Stimme.  
Der Beitritt tritt in Kraft mit der Überweisung des Mitgliederbeitrags.
- 3.3 Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Der Mitgliederbeitrag im Jahr der Kündigung ist geschuldet bzw. wird nicht rückerstattet.



## **Artikel 4 Mittel**

- 4.1 Die finanziellen Mittel des Vereins Café International setzen sich wie folgt zusammen:
- a) Mitgliederbeiträge
  - b) Spenden, Beiträge von Gönnern
  - c) Unterstützung der politischen Gemeinde gemäss Leistungsvereinbarung
  - d) Gewinn bzw. Defizit laufender Betrieb
- 4.2 Der Mitgliederbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und zwar für das kommende Vereinsjahr. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- 4.3 Eine persönliche finanzielle Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen bei strafbaren Handlungen. Die Mitglieder haben zu keiner Zeit Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **Artikel 5 Organisation**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle

## **Artikel 6 Mitgliederversammlung**

- 6.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins Café International.
- 6.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal des Vereinsjahres auf schriftliche Einladung des Vorstands statt. Einladung und Traktandenliste sind allen Vereinsmitgliedern mindestens dreissig Tage vor dem Versammlungstermin zuzustellen.
- 6.3 Anträge von Mitgliedern an die ordentliche Mitgliederversammlung müssen schriftlich bis 20 Tage davor beim Vorstand eintreffen, damit darüber abgestimmt wird.
- 6.4 Der Mitgliederversammlung obliegen:
- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
  - b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
  - c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Wahl des Präsidiums und des übrigen Vorstandes sowie der Revisionsstelle
  - f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - g) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
  - h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
  - i) Erlass und Änderungen der Statuten
  - j) Entscheid über Anträge des Vorstands und von Mitgliedern
  - k) Entscheid über Ausschluss von Mitgliedern aus wichtigen Gründen
  - l) Fusion oder Auflösung des Vereins

- 6.5 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.
- 6.6 Der/Die Präsident/in oder der/die Vizepräsident/in führt den Vorsitz an der Mitgliederversammlung.
- 6.7 Wahlen und Abstimmungen finden in der Regel offen statt. Auf Antrag können die Stimmen auch schriftlich abgegeben werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 6.8 Die Beschlüsse werden durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit fällt der/die Präsident/in den Stichentscheid.
- 6.9 Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung eines Zweidrittels der anwesenden Mitglieder.

## **Artikel 7 Der Vorstand**

- 7.1 Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Mitgliedern.
- 7.2 Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 7.3 Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre; die Vorstandmitglieder und das Präsidium sind wieder wählbar. Rücktritte sind dem Präsidium mindestens drei Monate vor der Mitgliederversammlung schriftlich bekannt zu geben. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so kann an der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer vorgenommen werden.
- 7.4 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen insbesondere auch gegenüber der politischen Gemeinde und leitet die laufenden Geschäfte. Er ist für alle Entscheide zuständig, welche nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Seine Finanzkompetenz ist im Rahmen des an der Mitgliederversammlung zur Kenntnis genommenen Budgets.
- 7.5 Der Vorstand hat insbesondere die Aufgaben und Befugnisse:
- a) Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
  - b) Erstellung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets zuhanden der Mitgliederversammlung
  - c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - d) Einsetzen von Kommissionen und Projektgruppen zur Erfüllung des Vereinszwecks, in die auch Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören oder Personen, die nicht Vereinsmitglied sind, delegiert werden können.
  - e) Aufsicht über die dem Zweck dienenden Projekte, Projektgruppen und Kommissionen
  - f) Verwaltung des Vereinsvermögens
  - g) Aufnahme von Neumitgliedern
  - h) Jährlicher Rechenschaftsbericht zu Handen der Gemeinde Thalwil
- 7.6 Das Präsidium und das Vizepräsidium sind unterschriftsberechtigt je zu Zweien mit der Aktuarin/dem Aktuar oder der Kassierin/dem Kassier. Für Postcheck und Bankverkehr hat die Kassierin/der Kassier Einzelunterschrift.

- 7.7 Die Vorstandsarbeit ist ehrenamtlich. Die Vorstandmitglieder haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen gemäss vereinseigenem Spesenreglement.
- 7.8 Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandmitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit fällt der/die Präsident/in den Stichentscheid.
- 7.9. Bei Abwesenheit des/der Präsidenten/in übernimmt der/die Vizepräsident/in dessen/deren Funktion.

## **Artikel 8 Projektgruppen/Kommissionen**

- 8.1 Die Projektgruppen bzw. Kommissionen werden vom Vorstand eingesetzt.
- 8.2 Jede Projektgruppe bzw. Kommission
- a) nimmt die ihr vom Vorstand bestimmte Aufgabe wahr.
  - b) ist dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig und erstattet diesem auf Anfrage schriftlichen Bericht.

## **Artikel 9 Revisionsstelle**

- 9.1 Die Mitgliederversammlung wählt zur Prüfung der Vereinsrechnung zwei Rechnungsrevisoren bzw. -revisorinnen. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören; sie müssen nicht Mitglied des Vereins sein.
- 9.2 Die Amtsperiode dauert zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 9.3 Die Revisionsstelle hat am Ende jedes Rechnungsjahrs die Vereinsrechnung zu prüfen und der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht und Antrag zu erstatten.
- 9.4 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 9.5 Die Kontrollstelle kann der Mitgliederversammlung auch Vorschläge bzw. Anträge unterbreiten.

## **Artikel 10 Auflösung und Fusion**

- 10.1 Die Mitgliederversammlung des Vereins Café International entscheidet über die Auflösung bzw. die Fusion des Vereins. In diesem Falle ist das Vermögen nach Tilgung aller Verbindlichkeiten einer Institution mit verwandter Zielsetzung zu überweisen.
- 10.2 Eine Auflösung oder Fusion des Vereins bedarf der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder, welche alsdann auch über den Liquiditätsvorgang entscheidet.

## **Artikel 11    Inkraftsetzung**

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 15. Dezember 2015 genehmigt und treten per 1. Januar 2016 in Kraft.

Der Präsident:

Die Aktuarin:

Felix Känzig

Christine Burgener

Thalwil, 15. Dezember 2015

